

Medieninformation

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und
Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Ihr Ansprechpartner
Juliane Morgenroth

Durchwahl
Telefon +49 351 564 55055
Telefax +49 351 564 55060

presse@sms.sachsen.de*

24.01.2024

Vereinfachung von Förderverfahren: Fünf Jahre Sächsische Kommunalausgabenverordnung

**Staatsministerin Köpping: »Förderverfahren vereinfachen und somit
schnell und unbürokratisch unterstützen«**

Die Sächsische Kommunalausgabenverordnung dient seit fünf Jahren der
Stärkung des sozialen Angebots in Landkreisen und kreisfreien Städten.
Für die Jahre 2019 bis 2023 wurden insgesamt rund 230 Millionen Euro
bewilligt. Diese Fördermittel wurden von allen 13 sächsischen Landkreisen
und kreisfreien Städten in Anspruch genommen. Für das Jahr 2024 sind
bereits rund 42 Millionen Euro bewilligt.

Sozialministerin Petra Köpping: »Wir sind damit dem Ziel – die
Förderverfahren zu vereinfachen und die Unterstützung schnell und
unbürokratisch den Entscheidungsträgern vor Ort zukommen zu lassen
– einen entscheidenden Schritt nähergekommen. Wir sehen darin große
Chancen für ein Agieren ‚auf Augenhöhe‘ zwischen Zuwendungsgebern und
Zuwendungsempfängern, damit wir uns gemeinsam mit den Kommunen den
wichtigen und dringenden Herausforderungen vor Ort und im ländlichen
Raum stellen können.«

Die Gelder werden von den Landkreisen und kreisfreien Städten für
unterschiedliche Projekte in ihren Regionen genutzt. Im Förderbereich des
Ehrenamtlichen Engagements wurden beispielsweise im Landkreis Bautzen
die Fördermittel zum Beispiel durch den Handballverein Oberlausitz
Cunewalde e.V. für die Anschaffung einer mobilen Torwand genutzt. Diese
kommt im Nachwuchstraining und zur Vereinspräsentation zum Einsatz,
womit besonders auf das Thema Ehrenamt im Sportverein aufmerksam
gemacht wird.

Der Verein New Chapter e.V. hat für den Betrieb einer Kleiderkiste für
bedürftige Kinder und Jugendliche in der Stadt Flöha mit Unterstützung
vom Landkreis Mittelsachsen durch das Kommunale Ehrenamtsbudget
z.B. Kleiderbügel und Kleiderständer erhalten. Der Landkreis Görlitz hat

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales, Gesundheit
und Gesellschaftlichen
Zusammenhalt
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien
3, 7, 8 Haltestelle Carolaplatz.

* Kein Zugang für verschlüsselte
elektronische Dokumente. Zugang
für qualifiziert elektronisch signierte
Dokumente nur unter den auf
www.lsf.sachsen.de/eSignatur.html
vermerkten Voraussetzungen.

den Ausbildungsverbund Pflege e.V. mit Mitteln des Pflegebudgets 2020 auf den Weg gebracht und begleitet diesen seitdem mit verschiedenen Unterstützungsprojekten und kleineren Erweiterungen.

Hintergrund

Die Sächsische Kommunalpauschalenverordnung wird auf Grundlage des Sächsischen Kommunaleigenverantwortungsstärkungsgesetzes erlassen. Dieses Gesetz soll dem berechtigten Interesse der Kommunen an einer Stärkung ihrer Leistungsfähigkeit und der Erweiterung ihrer Gestaltungsspielräume Rechnung tragen. Die Eigenverantwortung der Kommunen wird in den ausgewählten Bereichen dadurch erheblich erhöht und gibt ihnen die Chance, gezielte Projekte in ihrer Region für die Bürgerinnen und Bürger des Freistaates zu fördern.

Die Erhöhung des kommunalen Gestaltungsspielraums einerseits bedingt andererseits natürlich eine Reduzierung des staatlichen Einflusses und der zielgenauen Steuerung. Dieses auszubalancieren ist eine große Herausforderung. Dem wird damit begegnet, dass in der Verordnung die Zweckbindungszwecke, Fördergegenstände und Zuwendungsvoraussetzungen verbindlich geregelt werden. Ferner kann das Sozialministerium im Rahmen von Fachempfehlungen den Kommunen Anregungen und Hinweise in den einzelnen Förderbereichen geben.

Im Jahr 2019 wurde die Sächsische Kommunalpauschalenverordnung (SächsKomPauschVO) erstmalig erlassen. Dem Sozialministerium wurde damit die Möglichkeit eröffnet, außerhalb vom bisherigen Zuwendungsverfahren, den Kommunen in bestimmten Bereichen die im Haushaltsplan veranschlagten Mittel als pauschalierte zweckgebundene Zuwendungen zu gewähren. Die erste Fassung der Verordnung war ab dem 22. Januar 2019 gültig.